

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Vortrag an den Ministerrat

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), zur Genehmigung vorgelegt.

Das geltende Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, setzt die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, in innerstaatliches Recht um. Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, tritt am 25. Mai 2018 in Wirksamkeit und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf. Aufgrund der DSGVO entsteht erheblicher Anpassungsbedarf im Hinblick auf das nationale Datenschutzrecht.

Weiters ist im DSG 2000 auch der Rahmenbeschluss 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABl. Nr. L 350 vom 27.11.2008 S. 60, umgesetzt. Dieser Rahmenbeschluss wird durch die – am selben Tag wie die DSGVO beschlossene – Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Straf-

vollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, aufgehoben.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 soll sowohl die Durchführung der DSGVO als auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgenommen werden.

Für die allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten soll ein neuer Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG geschaffen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), die Erläuterungen sowie das Vorblatt samt wirkungsorientierter Folgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

1. Juni 2017
Der Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA